



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Knoblach, Mia Goller, Stephanie Schuhknecht,
Laura Weber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.09.2025

Konsequenzen aus Bad Grönenbach – Ahndung von Tierschutzverstößen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Die seit Jahren bestehenden Missstände auf dem Betrieb [REDACTED] in Bad Grönenbach konnten durch die Kontrollen der zuständigen Behörden weder aufgedeckt noch abgestellt werden, im Zeitraum von 2019 bis 2025 erhielt er verschiedene Auflagen und Androhungen von Zwangsgeldern, die weitere Tierquälereien jedoch nicht verhinderten – welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus, um zukünftig bei Betrieben Mängel in der Tierhaltung rechtzeitig identifizieren, abstellen oder ahnden zu können? 3
- 1.2 Sollten Betriebe, die wiederholt durch Mängel in der Tierhaltung auffallen, härter sanktioniert werden? 3
- 1.3 Befürwortet die Staatsregierung Strafen in Form von Rückzahlung von Subventionen für Betriebe, die wiederholt Tierquälereien begangen haben? 3
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die vonseiten der Tierärzteschaft geforderte Einführung einer Tiergesundheitsdatenbank als Frühwarnsystem, in der Befunde aus Betriebskontrollen, Milchkontrollen, Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen und Tierkörperbeseitigungsanstalten bei den Veterinärbehörden zusammenfließen, sodass es den Behörden erleichtert wird, rechtzeitig Betriebe zu identifizieren, deren Tierhaltung sich negativ entwickelt, sodass sich Tierschutzprobleme abzeichnen? 4
- 2.2 Hält die Staatsregierung die derzeitige personelle Ausstattung der zuständigen Veterinärbehörden für ausreichend, auch angesichts der zu erwartenden Anzahl an Beschäftigten, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand eintreten werden, um die Kontrolle von tierhaltenden Betrieben ausreichend durchführen und weitere Tierschutzskandale möglichst verhindern zu können? 4
- 2.3 Angesichts des Personalmangels, des erheblichen Aufwandes und der hohen Kosten, die mit Vor-Ort Kontrollen in Betrieben verbunden sind, hält die Staatsregierung es für ein geeignetes Mittel, in Betrieben, wie beispielsweise dem Betrieb in Bad Grönenbach, die wiederholt mit Missständen in der Tierhaltung auffällig wurden, mittels Videokameras in den Stallungen zu kontrollieren? 4

3.1	Übergeben Tierschutzorganisationen der Staatsanwaltschaft oder den zuständigen Behörden Videomaterial über Tierquälereien, vergehen oft mehrere Wochen, bis das Videomaterial gesichtet und ausgewertet wird. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um diese Prozesse zu beschleunigen?	4
3.2	Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um Verbraucher davor zu schützen, unwissentlich Produkte zu verzehren, die von einem Betrieb wie dem Betrieb [REDACTED] stammen, auf dem Tierquälereien dokumentiert wurden?	5
4.1	Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass vorsätzliche, rohe Tierquälerei an landwirtschaftlichen Nutztieren genauso konsequent verfolgt werden sollte wie bei als Heimtieren gehaltenen Tieren wie beispielsweise Hunden und Katzen?	5
4.2	Hält die Staatsregierung das derzeitige Höchststrafmaß von drei Jahren Freiheitsentzug nach Tierschutzgesetz für angemessen oder befürwortet sie eine Verschärfung?	5
4.3	Befürwortet die Staatsregierung ein bundesweites Zentralregister für Personen und Betriebe, gegen die Tierhalte- oder Betreuungsverbote ausgesprochen wurden oder die wegen Tierquälerei verurteilt wurden, um zu vermeiden, dass sie entsprechende Tierschutzverstöße weiterhin in einem anderen Bundesland begehen können, wie es beispielsweise bei „Animal Hoarding“-Fällen wiederholt geschehen ist?	5
5.1	Kontrollbeauftragte sind bei Kontrollen von tierhaltenden Betrieben oder Personen bzw. Haushalten häufig erheblichen Beleidigungen, Bedrohungen bis hin zu körperlichen Gewalteinwirkungen ausgesetzt – befürwortet die Staatsregierung den Einsatz von Bodycams für Kontrollkräfte, wie sie beispielsweise bei Angestellten der Bahn zum Einsatz kommen, um Angriffe und Drohungen zu dokumentieren?	6
5.2	Werden die Kontrollkräfte gezielt hinsichtlich Qualität und Effizienz der Kontrollen geschult, auch hinsichtlich von Bedrohungssituationen?	6
5.3	Besteht ein behördenübergreifender, regelmäßiger Informationsaustausch zu Tierschutzkontrollen, einschließlich angeordneter Maßnahmen und erzielter Verbesserungen in der Tierhaltung?	6
6.1	Wie beurteilt die Staatsregierung die Einrichtung eines Netzes an „Auffangställen“ für Tiere beispielsweise nach behördlich angeordneten Fortnahmen, Unfällen von Tiertransportern, Bränden oder ähnlichen Situationen?	6
6.2	Gibt es in Bayern weitere Auffangställe außer dem im Landkreis Landsberg oder besteht eine Kooperation mit benachbarten Bundesländern?	6
6.3	Werden Fortnahmen von Tieren häufig dadurch verzögert oder nicht ausgesprochen, weil es an Unterbringungsmöglichkeiten für sie fehlt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 07.10.2025

Vorbemerkung:

Die rechtskonforme Tierhaltung, insbesondere auch das Einhalten der Bestimmungen des Tierschutzes, liegt in der Verantwortung der Tierhalter. Verstöße gegen den Tierschutz sind nicht hinnehmbar.

Die Fragen zu behördlichem Handeln werden bezogen auf die für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit und des Veterinärrechts zuständigen Behörden beantwortet. Zu Kontroll- und Überwachungstätigkeiten anderer Ressorts in betrieblichen oder privaten Tierhaltungen kann zuständigkeitshalber nicht berichtet werden.

- 1.1 Die seit Jahren bestehenden Missstände auf dem Betrieb [REDACTED] in Bad Grönenbach konnten durch die Kontrollen der zuständigen Behörden weder aufgedeckt noch abgestellt werden, im Zeitraum von 2019 bis 2025 erhielt er verschiedene Auflagen und Androhungen von Zwangsgeldern, die weitere Tierquälereien jedoch nicht verhinderten – welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus, um zukünftig bei Betrieben Mängel in der Tierhaltung rechtzeitig identifizieren, abstellen oder ahnden zu können?**

Mängel in der Tierhaltung – auch im Sinn grundlegender „Missstände“ – wurden und werden im Rahmen der Überwachung identifiziert. Auf dem Weg des Verwaltungsvollzugs wurden und werden Maßnahmen zu ihrer Abstellung und/oder Ahndung durchgeführt. Bei Verdacht auf Vorliegen von Straftatbeständen erfolgt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Vgl. auch Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Vermeidung von Tierschutzskandalen durch Kontrollen – Gibt es ein Learning?“, Drs. 19/7042 vom 08.07.2025.

- 1.2 Sollten Betriebe, die wiederholt durch Mängel in der Tierhaltung auffallen, härter sanktioniert werden?**
- 1.3 Befürwortet die Staatsregierung Strafen in Form von Rückzahlung von Subventionen für Betriebe, die wiederholt Tierquälereien begangen haben?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Sanktionierung und Bestrafung von Betriebsverantwortlichen erfolgt innerhalb des geltenden Rechtsrahmens. Bei Vorliegen von Straftatbeständen entscheiden die Gerichte über Art der Strafe und Strafmaß.

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die vonseiten der Tierärzteschaft geforderte Einführung einer Tiergesundheitsdatenbank als Frühwarnsystem, in der Befunde aus Betriebskontrollen, Milchkontrollen, Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen und Tierkörperbeseitigungsanstalten bei den Veterinärbehörden zusammenfließen, sodass es den Behörden erleichtert wird, rechtzeitig Betriebe zu identifizieren, deren Tierhaltung sich negativ entwickelt, sodass sich Tierschutzprobleme abzeichnen?

Die Weichen zur Einrichtung einer Tiergesundheitsdatenbank für eine integrierte Risikobewertung der Tierhaltungen im Sinne der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 wurden im Jahr 2019 unter Mitwirkung Bayerns mit Beschluss der Agrarministerkonferenz am 27.09.2019 in Mainz gestellt. Es ist Sache des Bundes, die rechtlichen Voraussetzungen für die geforderte Datenbank zu schaffen.

Siehe auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Gisela Sengl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Kontrollpraxis landwirtschaftlicher Betriebe zur Vorbeugung von Tierschutzverstöße“, Drs. 18/8525 vom 07.08.2020.

2.2 Hält die Staatsregierung die derzeitige personelle Ausstattung der zuständigen Veterinärbehörden für ausreichend, auch angesichts der zu erwartenden Anzahl an Beschäftigten, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand eintreten werden, um die Kontrolle von tierhaltenden Betrieben ausreichend durchführen und weitere Tierschutzskandale möglichst verhindern zu können?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinärbehörden erfüllen ihre Aufgaben vor Ort mit großem Engagement. In den zurückliegenden Jahren konnte die Stellenzahl in diesem Bereich bereits deutlich gesteigert werden. Die zeitgerechte Anwerbung neuen Personals ist im Übrigen eine Routineaufgabe der Personalbewirtschaftung.

2.3 Angesichts des Personalmangels, des erheblichen Aufwandes und der hohen Kosten, die mit Vor-Ort Kontrollen in Betrieben verbunden sind, hält die Staatsregierung es für ein geeignetes Mittel, in Betrieben, wie beispielsweise dem Betrieb in Bad Grönenbach, die wiederholt mit Missständen in der Tierhaltung auffällig wurden, mittels Videokameras in den Stallungen zu kontrollieren?

Für eine solche Form der Überwachung müsste auf Bundesebene eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

3.1 Übergeben Tierschutzorganisationen der Staatsanwaltschaft oder den zuständigen Behörden Videomaterial über Tierquälereien, vergehen oft mehrere Wochen, bis das Videomaterial gesichtet und ausgewertet wird. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um diese Prozesse zu beschleunigen?

Die gerichtstaugliche tierschutzfachliche Begutachtung von Video- und Bildmaterial im Hinblick auf das Vorliegen von Schmerzen, Leiden und Schäden sowie die mutmaßliche Dauer und Schwere derselben bei jedem betroffenen Einzeltier erfolgt durch hierfür besonders sachverständige Tierärzte. Die Dauer der gutachterlichen Tätigkeit

hängt unter anderem von der Qualität und Menge des zur Begutachtung vorgelegten Materials ab.

3.2 Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um Verbraucher davor zu schützen, unwissentlich Produkte zu verzehren, die von einem Betrieb wie dem Betrieb [REDACTED] stammen, auf dem Tierquälereien dokumentiert wurden?

Den Verbrauchern steht es frei, auf Produkte tierischer Herkunft ganz oder teilweise zu verzichten.

4.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass vorsätzliche, rohe Tierquälerei an landwirtschaftlichen Nutztieren genauso konsequent verfolgt werden sollte wie bei als Heimtieren gehaltenen Tieren wie beispielsweise Hunden und Katzen?

Das Tierschutzrecht und seine Strafvorschriften unterscheiden nicht zwischen landwirtschaftlichen Nutztieren und Hobby- bzw. Heimtieren. Sofern Verdacht auf Vorliegen einer Straftat im Tierschutz vorliegt, erstatten die zuständigen Behörden Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

4.2 Hält die Staatsregierung das derzeitige Höchststrafmaß von drei Jahren Freiheitsentzug nach Tierschutzgesetz für angemessen oder befürwortet sie eine Verschärfung?

Die Gesetzgebungskompetenz im Tierschutz liegt beim Bund. Im Rahmen von Bundesratsverfahren zur Tierschutzgesetzgebung bringt sich Bayern aktiv im Sinne eines wirksamen Tierschutzes ein. Eine Erhöhung des Strafraumens war im Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgesehen; die Änderung des Tierschutzgesetzes entfiel aufgrund der Diskontinuität.

4.3 Befürwortet die Staatsregierung ein bundesweites Zentralregister für Personen und Betriebe, gegen die Tierhalte- oder Betreuungsverbote ausgesprochen wurden oder die wegen Tierquälerei verurteilt wurden, um zu vermeiden, dass sie entsprechende Tierschutzverstöße weiterhin in einem anderen Bundesland begehen können, wie es beispielsweise bei „Animal Hoarding“-Fällen wiederholt geschehen ist?

Für die Einrichtung oben genannter Zentralregister fehlt die Rechtsgrundlage. Die Gesetzgebungskompetenz liegt jeweils beim Bund. Vgl. hier auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Animal Hoarding III – Tierschutzverstöße bei Haustierhaltung“, Drs. 19/7609 vom 19.08.2025.

Eine Ermächtigung zur Einrichtung eines Registers für behördliche oder gerichtliche Haltungs- und Betreuungsverbote war im Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgesehen; die Änderung des Tierschutzgesetzes entfiel aufgrund der Diskontinuität.

Verurteilungen wegen Straftaten einschließlich „Tierquälerei“ werden im Bundeszentralregister des Bundesamts für Justiz erfasst. Details u. a. zu behördlichen Nutzungsmöglichkeiten sind dem Bundeszentralregistergesetz zu entnehmen.

5.1 Kontrollbeauftragte sind bei Kontrollen von tierhaltenden Betrieben oder Personen bzw. Haushalten häufig erheblichen Beleidigungen, Bedrohungen bis hin zu körperlichen Gewalteinwirkungen ausgesetzt – befürwortet die Staatsregierung den Einsatz von Bodycams für Kontrollkräfte, wie sie beispielsweise bei Angestellten der Bahn zum Einsatz kommen, um Angriffe und Drohungen zu dokumentieren?

Die für die Kontrolltätigkeit zuständigen Behörden beauftragen keine externen Personen mit Kontrollen von tierhaltenden Betrieben oder Personen bzw. Haushalten. Vgl. auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Franz Bergmüller (AfD) betreffend Stallkontrollen im Raum Rosenheim, Drs. 19/6464 vom 02.06.2025.

Aus Kontrollen im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung liegen der Staatsregierung vereinzelt Berichte über erhebliche Beleidigungen, Bedrohungen oder körperliche Gewalteinwirkungen vor. Derartiges Verhalten ist nicht hinnehmbar. Das staatliche Kontrollpersonal ist speziell geschult, um im Fall spannungsgeladener Kontrollsituationen deeskalierend wirken zu können (vgl. unten). Für Kontrollen, bei denen eine eskalierende Situation wahrscheinlich zu erwarten ist, kann die Polizei hinzugezogen werden.

5.2 Werden die Kontrollkräfte gezielt hinsichtlich Qualität und Effizienz der Kontrollen geschult, auch hinsichtlich von Bedrohungssituationen?

Ja.

5.3 Besteht ein behördenübergreifender, regelmäßiger Informationsaustausch zu Tierschutzkontrollen, einschließlich angeordneter Maßnahmen und erzielter Verbesserungen in der Tierhaltung?

Ja.

6.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Einrichtung eines Netzes an „Auffangställen“ für Tiere beispielsweise nach behördlich angeordneten Fortnahmen, Unfällen von Tiertransportern, Bränden oder ähnlichen Situationen?

6.2 Gibt es in Bayern weitere Auffangställe außer dem im Landkreis Landsberg oder besteht eine Kooperation mit benachbarten Bundesländern?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Neben – bisher – einem landkreisübergreifend vorgehaltenen Auffangstall verfügt die Veterinärverwaltung über ein etabliertes Netzwerk zur Bereitstellung von Stallkapazitäten.

6.3 Werden Fortnahmen von Tieren häufig dadurch verzögert oder nicht ausgesprochen, weil es an Unterbringungsmöglichkeiten für sie fehlt?

Der Staatsregierung sind keine diesbezüglichen Fälle bekannt. Im Übrigen eröffnet § 16a Tierschutzgesetz der Behörde auch die Möglichkeit der Veräußerung der Tiere.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.